

Referat	Amt		Tel. Nr.:
II		Herr Beugel	09131/86- 27 00
III	32	Herr Lerche	23 63

Veränderungen für die Bergkirchweih ab 2010

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis			
					einstimmig	für	gegen	Prot.verm.
Stadtrat	10.12.2009	X		Beschluss	X	48	0	X

Beteiligte Dienststellen

Referat I/Stabsstelle Vorbeugender Brandschutz, VI/63 Bauaufsicht, Referentenbesprechung

I. Antrag

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt den Ausführungen / Vorschlägen zur Umsetzung / Umgestaltung der Bergkirchweih unter Beachtung der Sicherheitsbelange zu.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, abgeleitet aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO), werden eingehalten. Die Sicherheit während der Erlanger Bergkirchweih wird dadurch – insbesondere im Brandschutz - verbessert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Vergabe der Standplätze sind die für fliegende Bauten geltenden Abstandsregelungen zu Gebäuden einzuhalten. Zehn „langjährige“ Verkaufsstände können dadurch nicht mehr an der bisherigen Stellfläche aufgebaut werden. Um sie weiter auf dem Bergkirchweihgelände unterzubringen sind diverse Platzwechsel und –veränderungen durchzuführen. Dies führt zu einer Reduzierung der Gesamtzahl von Fahrgeschäften, was zwangsläufig zu einem Attraktivitätsverlust und einer Reduzierung von Platzgeldern führt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Von zehn betroffenen Verkaufsständen sollen möglichst viele weiter auf der Kirchweih untergebracht werden. Um dies zu erreichen, müssen diese zum einen „umziehen“, zum anderen geht dadurch mindestens eines (wenn nicht sogar zwei) der größeren Fahrgeschäfte „verloren“. Bisher waren neben dem Riesenrad drei Fahrgeschäfte (eines davon „spektakulär“) untergebracht, künftig werden auf mindestens einer Fläche die von der Verlegung betroffenen Verkaufsstände unterzubringen sein.

Die beiden Verbände der Schausteller bzw. Marktkaufleute wurden von dieser erheblichen, nachhaltigen Veränderung bereits informiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei HHSt.

Sachkosten: € bei HHSt.

Personalkosten (brutto): € bei HHSt.

Folgekosten: € bei HHSt.

Korrespondierende Einnahmen € bei HHSt.

Weitere Ressourcen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 15.000 €

Haushaltsmittel sind auf HHSt. bzw. im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

Beschluss des Stadtrates

mit 48 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

.....
Vorsitzende/r

gez. Beugel

.....
Berichterstatter/in

IV. Sachbericht:

Die Erlanger Bergkirchweih hat sich als Großveranstaltung mit landesweiter Bedeutung etabliert, unterlag aber in den zurückliegenden Jahrzehnten einem stetigen Wandel. Vor allem vor dem Hintergrund der ebenfalls zunehmenden Konkurrenzveranstaltungen war eine Angebotsverdichtung hin zu attraktiven Fahr- und Laufgeschäften, aber auch bei den weiteren Schaustellergeschäften einschl. Verpflegungs- und Getränkeangeboten gefordert (= sog. fliegende Bauten). Gleichzeitig haben sich die Größenordnungen der einzelnen Betriebe dahingehend verändert, dass im Laufe der Jahre ein Mehrbedarf an Standfläche entstand. All dies hatte eine Verdichtung im Bereich der „Schaustellerstraße“ An den Kellern zur Folge.

Im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen bei Kirchweihen, Jahrmärkten und ähnlichen Großveranstaltungen bleiben den Veranstaltern nahezu keinerlei Spielräume. Dies gilt auch für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Nach Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Grundsätzlich wäre nach Art. 30 BayBO ein Abstand von 12 m erforderlich bei Verkaufsständen ohne harte Bedachung. Bei einem Verkaufsstand handelt es sich um ein Gebäude mit Aufenthaltsraum, da sich über einen längeren Zeitraum Personen darin aufhalten.

Nachdem Art. 28 BayBO die Regelung enthält, dass Gebäude dann keine Brandwand benötigen, wenn ein Abstand von 5 m zu bestehenden Gebäuden besteht, ist es aus Sicht der Verwaltung vertretbar, wenn anstelle des Abstands von 12 m auf **einen Abstand von mindestens 5 m von den Verkaufsständen zu den bestehenden Gebäuden abgestellt wird**. Auch die Volksfestordnung der Stadt Erlangen regelt einen Abstand der Verkaufsstände von 5 m zu Wohngebäuden.

Eine Ausnahmeregelung z.B. für historisch begründete Veranstaltungen besteht nicht. Auch die Tatsache, dass während der gesamten Dauer der Bergkirchweih beim Bärengarten eigens eine Feuerwache mit 24-Stundenbesetzung eingerichtet ist, entbindet nicht von der Einhaltung der o.g. Abstandsregelungen. Die Verwaltung ist daher gehalten, die Einhaltung dieses Mindestabstands künftig zu fordern und zu überwachen (In der Vergangenheit wurden diese Abstände bei der Planung der Schaustellerstandplätze nicht berücksichtigt).

Der Abstand von 5 m ließe sich jedoch dann verkleinern, wenn Bedachung und die den Mindestabstand nicht einhaltende Außenwand der Verkaufsstände als feuerhemmende Bauteile ausgebildet oder mit solchen Bauteilen verkleidet werden.

Aufgrund des bestehenden Sicherheitsrisikos und der daraus resultierenden Frage der Haftung ist es zwingend notwendig, ab der Bergkirchweih 2010 durch eine Neuordnung und ggf. Reduzierung der Schaustellergeschäfte die o.g. Vorschriften einzuhalten. Durch die offizielle Unterrichtung der Fachämter liegt die Haftung für eintretende Schäden beim Veranstalter. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt beabsichtigt daher die genannten Regelungen umzusetzen.

Von der Neuregelung sind folgende Bereiche des Festgeländes betroffen:

- Bereich 1: Privatgrundstück Bergstraße Ecke Schützenweg, bisher von der Stadt für 2 Verkaufsstände angemietet.
- Bereich 2: städtische Stellflächen östl. und nördlich Altstädter Schießhaus (Bergstraße / An den Kellern) ca. 7 Verkaufsstände
- Bereich 3: städtische Stellfläche vor dem Anwesen An den Kellern 45, Corps Westphalia, 1 Verkaufsstand. Dieser Stand stellt auch aufgrund seiner Höhe eine Gefahr insoweit dar, als die Feuerwehr an dem Gebäude nur beschränkt anleitern kann.

Durch Umgestaltung und unter Verzicht auf den Standplatz für ein größeres Fahrgeschäft konnte bei der Belegungsplanung für die Bergkirchweih 2010 jedoch die Berücksichtigung der betroffenen Stammesbesucher erreicht werden.

Mit den o.g. Neuregelungen wird auch das aus Gründen der Sicherheit gegebene Erfordernis einer Entzerrung des Bergbetriebes im sog. „T Bergstraße / An den Kellern“ erreicht. Es ist deshalb unabdingbar, dass die durch Verlagerung der Verkaufsstände frei werdenden Flächen im Bereich 1 und 2 nicht mit Bierbänken belegt werden.

V. **Beschlusskontrolle**

Datum	Gremium	Umsetzung
--------------	----------------	------------------

-----	-----	-----
-------	-------	-------

- VI. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VII. Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste entfällt.
- VIII. Kopie an <Amt 63>
- IX. Kopie an <Amt 32> zum Vorgang

Anlagen: keine